

Lösungshinweise zu den Fällen

Zu Fall 6:

Dieser Fall dient allein der Erläuterung des § 1931 Abs. 1, 4 BGB. Hinterlässt der/die Erblasser/in einen Ehegatten, ist zuerst dessen Erbteil zu prüfen. Denn dieser Erbteil bestimmt zugleich die Höhe der Erbteile aller anderen Erben. – Ausgangspunkt der Prüfung ist § 1931 Abs. 1 BGB. Hiernach erhält der Ehegatte 1/4 neben Kindern oder Enkeln, hingegen 1/2 neben Eltern oder entfernteren Verwandten. Dieser Anteil kann sich jedoch je nach Güterstand erhöhen: Bei Zugewinnngemeinschaft generell um 1/4 nach §§ 1931 Abs. 3, 1371 Abs. 1 BGB, bei Gütertrennung und „bekinderter“ Ehe u. U. nach § 1931 Abs. 4 BGB. Im vorliegenden Fall liegt Gütertrennung vor, es sind jedoch mehr als zwei Kinder vorhanden. Daher sind die Voraussetzungen des § 1931 Abs. 4 BGB zur Erhöhung des Erbteils nicht gegeben. Für F bleibt es bei § 1931 Abs. 1 BGB.

Anmerkung: Hätten E und F nur zwei Kinder, würde F 1/3 erben, hätten sie vier oder mehr Kinder, erhielte F immer jedenfalls das Viertel gem. § 1931 Abs. 1 BGB.

Zu Fall 7:

Da E keine letztwillige Verfügung errichtet hat, gilt die gesetzliche Erbfolge. Methodisch ist wie zu Fall 6 vorzugehen, zu prüfen daher erst der Anteil der F. Sie erhält nach § 1931 Abs. 1 BGB 1/4, dazu – da mangels besonderer Angaben vom gesetzlichen Güterstand auszugehen ist – nach §§ 1931 Abs. 3, 1371 Abs. 1 BGB ein weiteres 1/4, also insgesamt 1/2. Für A und B gilt gleichermaßen § 1924 Abs. 1 BGB; sie erhalten also je 1/4. A, B und F bilden eine Erbengemeinschaft nach § 2032 BGB. Auf diese Erbengemeinschaft ist das Vermögen des E als Nachlass gem. § 1922 BGB übergegangen.

B befindet sich allerdings noch in der Ausbildung. Daraus könnte sich ein weiterer Anspruch ergeben. Gegen ihren Vater E hätte B zu dessen Lebzeiten Unterhaltsansprüche nach §§ 1601 Abs. 1, 1602 Abs. 2 BGB (soweit das eigene Vermögen nicht reicht; denn als – vermutlich – Volljährige müsste B zunächst ihr eigenes Vermögen angreifen). Mit dem Tod des E ist der Unterhaltsanspruch aber erloschen, § 1615 BGB. Ausnahmsweise gilt hier jedoch § 1371 Abs. 4 BGB: B hat einen Unterhaltersatzanspruch gegen F. Bei der Prüfung der Bedürftigkeit der B ist im Umkehrschluss zu § 1602 Abs. 2 BGB aber der eigene Erbteil der B zu berücksichtigen. Reicht der Erbteil für die Ausbildung nicht aus, hat B Anspruch gegen F bis zur Höhe von deren Zusatzerbteil aus § 1371 Abs. 1 BGB.

Zu Fall 8:

Der Fall dient der Einführung ins Recht der letztwilligen Verfügung und zugleich der Vertiefung von Fall 3 zur kautelarjuristischen Seite des Erbrechts.

Nach der Interessenlage des E scheint folgendes nahezuliegen: A könnte als Alleinerbe des E eingesetzt werden. Dann würde er „automatisch“ nach § 1922 BGB auch Alleinunternehmer. Zu berücksichtigen ist jedoch, dass B ein Pflichtteilsanspruch nach § 2303 BGB bliebe, also ein Wertersatzanspruch in Höhe von 1/4 des Nachlasses und somit des Unternehmens. Dieser Anspruch ist – wie alle Wertansprüche – in Geld zu erfüllen und beansprucht daher die Liquidität des Unternehmens in hohem Maße.

Als Ausweg bietet sich an, B zu einem Pflichtteilsverzicht nach § 2346 Abs. 2 BGB zu veranlassen. Realistischerweise wird B sich hierzu nur gegen eine Abfindung bereit finden. Freilich ist eine Abfindungsregelung unter Lebenden besser planbar; denkbar ist z. B. auch eine zeitliche Streckung, durch die das Unternehmen nicht so sehr beansprucht würde. Eine Alternative zur Abfindung könnte in einer Verbindung mit einem Erbvertrag nach § 2274 BGB liegen. Dann könnte B mit E einen

isolierten Pflichtteilsverzicht nach § 2346 Abs. 2 BGB vereinbaren und gleichzeitig im Erbvertrag von E als Erbe zu einem bestimmten Bruchteil eingesetzt werden mit der Auflage, einen Gesellschaftsvertrag mit A nach dem Tod des E abzuschließen, in dem der B die Stellung als Kommanditist erhält. Da für den Gesellschaftsvertrag auch die Mitwirkung des A erforderlich ist, müssten Erbeinsetzung und Auflage hinsichtlich des A ebenfalls in den Erbvertrag aufgenommen werden. – Denkbar wäre in ähnlicher Weise wie die Gründung einer Kommanditgesellschaft auch die Auflage, eine GmbH zu gründen mit der weiteren Auflage, dass B der Bestellung des A zum Geschäftsführer zustimmt. – Der Fall zeigt, dass es ein Gebot der „Unternehmenspolitik“ für E sein muss, eine letztwillige Verfügung unter Einbeziehung des B in die Nachlassplanung vorzunehmen. Unterlässt E dies, drohen katastrophale finanzielle Folgen für das Unternehmen nach dem Tode des E.

Zu Fall 9:

Fraglich ist hier die Wirksamkeit des Testaments. Nach §§ 2064, 2065 BGB kann der Erblasser ein Testament nur persönlich errichten. Dies betrifft nicht nur die Form, sondern auch den Inhalt („materielle Höchstpersönlichkeit“). Nach § 2065 Abs. 2 BGB gilt dies speziell für die Bestimmung des Erben. Sie muss stets vom Erblasser selbst vorgenommen werden. Eine andere Möglichkeit ist gem. § 2151 BGB bei einem Vermächtnis denkbar. Wegen §§ 1922, 2174 BGB kann ein Vermächtnisnehmer aber nur eingesetzt werden, wenn ein Erbe vorhanden ist.

Demnach scheint das vorliegende Testament als Überlassung der Erbeinsetzung an einen Dritten unwirksam. Hier ist jedoch der in Aussicht genommene Erbe wenigstens nach seinen persönlichen Eigenschaften durchaus bestimmt. Es muss nur festgestellt werden, auf wen diese Eigenschaften zutreffen. Mit dem Sinn des § 2065 BGB erscheint es vereinbar, wenn die Bestimmung sich auf die Feststellung beschränkt, dass die Eigenschaften vorliegen. Die Bestimmungsperson (also derjenige, der die Festlegung vorzunehmen hat) verfügt nur über einen „Beurteilungsspielraum“, nicht über ein freies Ermessen. Liegt der Fall so, ist die „Drittbestimmung“ zulässig, RGZ 159, 296.

Zu Fall 10:

Zu prüfen ist die Rechtsstellung des S. Zunächst kann gefragt werden, ob S Erbe ist. Dies scheidet jedoch daran, dass E eine testamentarische Erbeinsetzung des S unterlassen hat. – Gerade hierin könnte eine Vertragsverletzung der E liegen, für die nach § 1967 BGB deren Erben einzustehen hätten. Anspruchsgrundlage dafür könnte § 283 BGB sein, weil der E die Errichtung des versprochenen Testamentes mit ihrem Tode unmöglich geworden ist. Grundlage eines solchen Anspruchs wäre jedoch ein wirksamer Vertrag. Dem steht § 2302 BGB entgegen. Auch eine erbrechtliche Ausgleichspflicht für besondere Leistungen, wie sie in § 2057a BGB vorgesehen ist, kommt zugunsten des S nicht in Frage. Die Ausgleichspflicht ist auf Abkömmlinge beschränkt, die Erben oder (vgl. § 2316 BGB) wenigstens Pflichtteilsberechtigte geworden sind. Diese Voraussetzung fehlt bei S als Schwiegersohn. Auch eine Berücksichtigung bei der Frau des S, also der Tochter der E, ist gesetzlich nicht vorgesehen.

Erwägen kann man einen Vergütungsanspruch des S gegen E aus §§ 611, 612 BGB, für den dann wieder die Erben der E einzustehen hätten. Höchstwahrscheinlich ist dieser Anspruch allerdings verjährt nach § 195 BGB. Als Schwiegersohn gehört S nicht zu dem Personenkreis, zu dessen Gunsten eine Hemmung der Verjährung nach § 207 Abs. 1 BGB vorgesehen ist. Noch nicht verjährt wäre möglicherweise ein Bereicherungsanspruch wegen Nichteintritts des bezweckten Erfolges. Dieser Anspruch kann erst entstehen, wenn feststeht, dass der Erfolg nicht eintritt, also mit dem Tode der E. Nach § 199 Abs. 1 Nr. 1 BGB beginnt die Verjährung erst mit der Anspruchsentstehung. Fälle der vorliegenden Art dürften eine der wenigen Fallgruppen bilden, auf die die Anspruchsgrundlage des § 812 Abs. 1 S. 2, 2. Alt. BGB passt. Mit der Leistung der „Dienste“ hat S nicht einfach auf den unwirksamen Vertrag mit E zur Erbeinsetzung geleistet. Vielmehr erbrachte er die Leistung unentgeltlich und erwartete nur, dass E – wie von ihr zugesagt – tatsächlich ein Testament zugunsten des S machen würde. Nachdem das Testament ausgeblieben ist, kann S von den Erben der E Herausgabe des Wertes seiner Dienstleistungen nach § 818 Abs. 2 BGB verlangen. Der Fall ist vergleichbar mit der Zahlung des Kaufpreises auf einen unwirksamen Grundstücksvertrag in der Hoffnung, dass der Verkäufer die Heilung des Vertrages durch Auflassung und Eintragung bewirken werde.

Zu Fall 11:

Fraglich ist hier, ob die Stadt N (noch) Erbin der E ist. Wenn nicht, könnten die gesetzlichen Erben Herausgabe des Nachlasses nach § 2196 BGB verlangen.

Mit dieser Feststellung ist bereits vorausgesetzt, dass die N mit Auflagen nach § 1940 BGB beschwert war. Die Definition dieser Vorschrift passt auf den vorliegenden Fall. N sollte nämlich verpflichtet sein, die verschiedenen Leistungen für die Familienerinnerung zu erbringen, die in dem Testament erwähnt sind, ohne dass ein Anspruchsinhaber für diese Leistungen genannt war oder aus anderen Gründen in Frage kam. Voraussetzung des Herausgabeanspruchs aus § 2196 BGB wäre dann allerdings, dass die Vollziehung dieser Auflagen unmöglich geworden ist und dass die Unmöglichkeit von N zu vertreten ist. Dies könnte schon wegen der Auflassung des Friedhofes der Fall sein, auf dem sich die Familiengruft befand. Da aber nach wie vor ein Familiengrab – wenn auch auf einem anderen Friedhof – vorhanden ist, bleibt es sinnvoll, dass E für die Instandhaltung des Grabes Sorge getroffen hat. Unmöglich könnte freilich auch die hundert Jahre andauernde „Prozession“ zur Grabstätte geworden sein. „Blinden- und Krüppelanstalten“ gibt es nicht mehr. Sie sind jedoch nicht ersatzlos weggefallen, sondern durch Heime für Behinderte ersetzt worden. Ein Besuch der Angehörigen eines solchen Heimes bleibt daher möglich. Freilich gibt es keine Regimentskapellen mehr. Die Klänge einer solchen Kapelle sollten aber schon nach dem Testamentswortlaut nur „am liebsten“ erklingen. Möglich bleibt daher die Vollziehung der Auflage durch eine andere Musikkapelle, z. B. diejenige der Freiwilligen Feuerwehr. Somit ist die Vollziehung der Auflage – wenn auch in weitgehend anderer Gestalt – weiterhin möglich. Dies genügt nach § 2084 BGB, um die Anordnung der Auflage selbst weiterhin für wirksam zu halten. Daher steht den gesetzlichen Erben der Anspruch aus § 2196 BGB nicht zu. – Zum ganzen Fall nachlesen: BGHZ 42, 327 ff.!

Zu Fall 12:

Da Max E. in seiner Postkarte an Peter diesen als „einzigen Erben“ bezeichnet hat, ist anzunehmen, dass weitere Personen vorhanden sind, die neben Peter als Erben zweiter Ordnung nach § 1925 BGB in Frage kommen. Zu prüfen ist somit, ob Peter testamentarisch einziger Erbe nach § 1937 BGB geworden ist. Dann müsste ein wirksames Testament vorliegen. Dies erscheint auf den ersten Blick bei einer bloßen Postkarte zweifelhaft. § 2247 BGB setzt jedoch keinen bestimmten Beschreibstoff voraus. Erforderlich ist nur, dass der Erblasser eigenhändig geschrieben und unterschrieben hat. Dies braucht nicht etwa unter der Überschrift „Testament“ oder in einem geschlossenen Umschlag zu geschehen. Da die hier fragliche Postkarte ausdrücklich „handgeschrieben“ ist, genügt dies nach § 2247 Abs. 1 BGB. Nach § 2247 Abs. 3 BGB soll die Unterschrift freilich Vornamen und Familiennamen enthalten. Diese Voraussetzung ist hier nicht erfüllt. Als Soll-Vorschrift braucht diese Norm der Wirksamkeit der Postkarte als Testament nicht entgegen zu stehen. Hier genügt nach § 2247 Abs. 3 S. 2 BGB die Tatsache, dass „Onkel Max“ eindeutig identifizierbar ist. – Ein Testament muss freilich nicht nur die Form des § 2247 BGB erfüllen, sondern bedarf auch eines Testierwillens des Erblassers. Daran könnte man bei einer Postkarte zweifeln. Solche Zweifel lassen sich durch den Wortlaut des § 2084 BGB auch nicht ausräumen. Denn diese Vorschrift setzt ausdrücklich eine „letztwillige Verfügung“ voraus, die bei Fehlen eines Testierwillens gerade (noch) nicht vorliegt. Nach h. M. ist diese Vorschrift nicht anwendbar, wenn es darum geht, ob der Erblasser überhaupt ein Testament errichten oder nur auf ein solches hinweisen oder es ankündigen möchte. Wenn es Peter gelingt, etwa durch Zeugenaussagen oder andere Briefe des Max nachzuweisen, dass dieser den Testierwillen hatte, ist das Testament wegen Einhaltung der Form wirksam.

Zu Fall 13:

Auch hier stellt sich wieder die Frage nach der Wirksamkeit des Testaments, freilich nicht insgesamt, sondern des Erlasses der Darlehensrückzahlung gegenüber F. Erweist sich eine Verfügung im Testament als unwirksam, bleibt nach § 2085 BGB das Testament im übrigen regelmäßig wirksam. Der Erlass einer Darlehensforderung ist ein Vermächtnis. Nach § 1939 BGB kann jeder Vermögensvorteil Gegenstand eines Vermächtnisses sein. Hier besteht bei Wirksamkeit des Testaments ein Anspruch der F gegenüber den Erben des E, ihr die Forderung des E gegen sie nach § 397 BGB zu erlassen. Ein „automatischer“ Untergang der Darlehensforderung mit dem Tode des E würde der Konstruktion des Vermächtnisses als Damnationslegat widersprechen. Würden die Erben die Forderung geltend machen, hätte F allerdings eine Einrede nach § 242 BGB („dolo fecit ...“). Außerdem könnte F auf Erfüllung des Vermächtnisses nach § 2174 BGB klagen. Bei Rechtskraft des

Urteils wäre der Erlassvertrag nach § 894 ZPO zu fingieren. – Voraussetzung für die Relevanz all dieser Überlegungen ist jedoch, dass E die letztwillige Verfügung zugunsten der F wirksam getroffen hat. Bedenken hieran könnten sich aus § 138 Abs. 1 BGB ergeben. Früher hätte man dies mit Erwägungen allgemeiner Sittlichkeit begründet („Mätressentestament“). Heute wäre an eine Drittwirkung des Grundrechts aus Art. 6 Abs. 1 BGB zu denken. Zur Würdigung unter diesem Gesichtspunkt ist freilich das ganze Testament zu betrachten. Dann ergibt sich, dass E seine legale Familie keineswegs in unanständiger Weise zugunsten der F benachteiligt hat. Vielmehr hat E Vorkehrungen für die Versorgung seiner Ehefrau getroffen und die F nicht etwa in eine Erbengemeinschaft mit seinen Töchtern „hineingezwungen“. Das Vermächtnis zugunsten der F ist daher nach heutigen Vorstellungen unbedenklich und wirksam.

Die Alternative des Sachverhalts kann nicht anders entschieden werden. Freilich ergab sich die fallbezogene Subsumtion unter § 138 Abs. 1 BGB in der 1. Alternative des Falles erst aufgrund einer Abwägung und einer Gesamtwürdigung des Testamentes. Diese schwierige Begründung könnte vermieden werden, wenn von vornherein für die Beurteilung einer letztwilligen Verfügung der Zeitpunkt des Todes des Verfügenden maßgeblich wäre. Denn dass ein Vermächtnis zugunsten seiner Ehefrau von E zulässigerweise hätte ausgesetzt werden können, ist über jeden Zweifel erhaben. Im allgemeinen freilich kommt es für die Beurteilung von Rechtsgeschäften nach § 138 BGB auf den Zeitpunkt der Vornahme des Geschäftes und nicht seiner Wirkung an. Nach dieser allgemeinen Regel gilt also: „Einmal sittenwidrig = immer sittenwidrig“. Die Anwendung dieser Regel auf Testamente ist jedoch zweifelhaft. Nach § 2253 BGB kann der Erblasser bis zu seinem Tode ein Testament widerrufen und ein neues Testament errichten. Vom Erblasser zu verlangen, dass er eine wiederholende Verfügung nur deshalb vornimmt, weil die vorangegangene Verfügung möglicherweise sittenwidrig gewesen sein könnte, erscheint als reine Förmerei. Es erscheint daher vorzugswürdig, für letztwillige Verfügungen ausnahmsweise den Zeitpunkt des Todes des Erblassers als maßgeblich anzusehen.

Zu Fall 14:

Entscheidend für die Lösung dieses Falles ist die schon zu Fall 12 angesprochene Frage des Testierwillens. Fehlt er und liegt deshalb kein wirksames Testament vor, gilt gesetzliche Erbfolge. Dann könnten neben den Neffen auch die Schwestern Erben sein, § 1925 BGB. Die Mindestanforderungen der Form nach § 2247 BGB hat E erfüllt. Eine Erbschaftssteuererklärung ist jedoch ein noch viel ungewöhnlicherer Ort zur Erklärung eines Testaments als eine Postkarte. Nach dem Kontext der Erklärung ist die Angabe in der Steuererklärung als bloße „Wissenserklärung“ zu interpretieren, nicht als Ausdruck des Willens zur Rechtsverbindlichkeit einer Regelung. In Fall 14 fehlt also der Testierwille des E. Es gilt die gesetzliche Erbfolge.

Zu Fall 15:

Else könnte einen Anspruch aus § 2174 BGB gegen Peter haben, der in Fall 12 als wirksam eingesetzter Erbe erkannt worden ist. Dann müsste die im Zusatz zur Postkarte enthaltene Aussetzung eines Vermächtnisses für Else nach § 1939 BGB wirksam sein. Zu den Mindestanforderungen nach § 2247 Abs. 1 BGB für ein Testament gehört die eigenhändige Unterschrift. Die Vermächtnisanordnung hier hat aber allenfalls eine eigenhändige „Oberschrift“. Die Angabe D. O. genügt den Anforderungen des § 2247 Abs. 3 BGB nicht. Eine wirksame Vermächtnisverfügung liegt nicht vor. Else hat somit keinen Anspruch gegen Peter.

Zu Fall 16:

Fraglich ist hier zunächst, ob Fritz neben Uli und Peter Erbe nach §§ 1937, 2032 BGB geworden ist. Zunächst lag nach dem Sachverhalt eine wirksame testamentarische Einsetzung des Fritz vor. E könnte diese Verfügung aber widerrufen haben nach § 2253 BGB. Nach § 2255 BGB kann ein Widerruf auch z. B. durch Streichung eines Namens erfolgen. Daher hat E hier die Einsetzung des Fritz widerrufen. Allerdings hat E durch die Punkte unter dem Namen den Widerruf offenbar rückgängig machen wollen. Nach § 2257 BGB ist auch ein Widerruf des Widerrufs möglich. Diese Regelung ist aber beschränkt auf den Widerruf durch letztwillige Verfügung nach § 2254 BGB. Ein solcher Widerruf liegt hier gerade nicht vor. Daher ließ sich der Widerruf des E nur durch eine neue testamentarische Einsetzung widerrufen. Fritz ist also nicht testamentarischer Erbe geworden.

Fraglich ist deshalb, wer an die Stelle des Fritz eingerückt ist. Zwei Möglichkeiten der Auslegung stehen zur Wahl: die gesetzliche Erbfolge hinsichtlich dieses Erbteils nach § 2088 BGB oder die „Anwachsung“ für Uli und Peter nach § 2094 BGB. Nach dem Wortlaut der Vorschrift scheint § 2094 BGB ohne weiteres gegeben zu sein: Nur die drei ausdrücklich eingesetzten Erben sollten offenbar Rechtsnachfolger des E werden und Fritz ist durch den wirksamen Widerruf vor dem Eintritt des Erbfalls weggefallen. Andererseits scheint § 2088 BGB nicht vorzuliegen, da E nicht ausdrücklich Bruchteile für die eingesetzten Erben bestimmt hat. Vielmehr ergibt sich erst aus § 2091 BGB, dass sie zu gleichen Teilen erben sollten. Zu bedenken ist jedoch, dass beide Vorschriften bloße Hilfen bei der Auslegung des letzten Willens sein sollen. Hier zeigt immerhin die versuchte Rückgängigmachung des Widerrufs, dass E Uli und Peter nicht zu höheren Anteilen als je 1/3 einsetzen wollte. Man kann sich daher auf den Standpunkt stellen, dass Uli und Peter nicht in der Weise eingesetzt sind, dass sie die gesetzliche Erbfolge ausschließen. Auch jenseits des § 2088 BGB ist vielmehr die gesetzliche Erbfolge als „Reserveordnung“ für den Fall anzusehen, dass der Erblasser entweder gar nicht oder lückenhaft testiert hat. Deshalb erscheint es richtiger, dass auch hier die durch den Widerruf der Einsetzung des Fritz ins Testament gerissene Lücke durch die gesetzliche Erbfolge geschlossen wird als durch die Anwachsung nach § 2094 BGB. Zuvor allerdings ist der Wille des Erblassers so weit wie möglich zu ermitteln, wozu die dürren Angaben in der Schilderung des Falles bei weitem nicht ausreichen.

Zu Fall 17:

Maria und Nana werden dann Erben, wenn sie als gesetzliche Erben berufen wären und die gesetzliche Erbfolge zur Lückenschließung anwendbar ist. Entscheidet man sich, wie hier vorgeschlagen, zu Fall 16 für die Lückenschließung durch die gesetzliche Erbfolge, dann rücken in die Lücke „zwischen“ Uli und Peter nunmehr alle sonstigen Neffen und Nichten ein, also Fritz, Maria und Nana zu gleichen Teilen (je 1/9).

Zu Fall 18:

Klar ist nach dem Wortlaut des Testamentes, dass S Alleinerbe des V sein soll. Fraglich ist insofern, welche Bedeutung es hat, dass V die Erbeinsetzung mit der Bewirtschaftung des Hofes verbunden hat („deshalb“). Jedenfalls hat V den Wunsch, dass S den Hof auf Dauer bewirtschaftet. Man könnte deshalb erwägen, ob die Bestimmung zum Alleinerben durch die Bewirtschaftung des Hofes auflösend bedingt ist, § 2075 BGB. Hiergegen spricht aber der Wortlaut. Die für eine Bedingung typischen Wendungen (z. B. „wenn“, „solange ... wie“ oder „unter der Bedingung, dass“) finden sich im Testamentwortlaut gerade nicht. Die Formulierung spricht eher für einen „letzten Wunsch“. Denkbar ist freilich auch, dass V mit seinen Formulierungen nur zum Ausdruck bringen wollte, er erwarte die dauerhafte Bewirtschaftung durch S. Dann könnte dies ein Motiv für die Erbeinsetzung i. S. d. § 2078 Abs. 2 BGB sein. Hier freilich ist von einem Wegfall dieses Motivs keine Rede, so dass für den vorliegenden Fall die Frage einer Einordnung des Wortlauts unentschieden bleiben kann. – Klar ist nach dem Wortlaut auch, dass T (nur) ein Vermächtnis erhalten soll. Der Wert dieses Vermächtnisses war freilich schon zur Zeit der Testamenterrichtung so gering, dass er vermutlich nicht einmal den Pflichtteil des T erreichte. In einem solchen Fall hat der Pflichtteilsberechtigte Anspruch auf einen Zusatzpflichtteil nach § 2305 BGB, durch den die Differenz zwischen dem zugewendeten Wert und dem Pflichtteil ausgeglichen wird. V's Wille scheint es freilich zu entsprechen, dass das Vermächtnis nach dem Baulandverkauf aufgewertet werden sollte und T demzufolge 150.000,- Euro als Vermächtnis beanspruchen kann. Dies ergibt sich jedoch gerade nur aus mündlichen Äußerungen, so dass die Form des § 2247 BGB nicht gewahrt ist. Auch eine Auslegung des ursprünglichen Vermächtnisses in dem Sinne, dass ein entsprechender Anteil am Nachlass vermacht sein sollte, lässt sich nicht vornehmen, da im Erbrecht wegen des Formzwanges nach h. M. das Auslegungsergebnis wenigstens im Wortlaut angedeutet sein soll („Andeutungstheorie“). Eine solche Andeutung ist der Formulierung „Vermächtnis von 20.000,- DM“ nicht zu entnehmen. Es bleibt daher bei der Alleinerbenstellung des S, einem Vermächtnis für T, das nunmehr noch weiter hinter dem Pflichtteil des T zurückbleibt, und einem entsprechend erhöhten Anspruch aus § 2305 BGB.

Zu Fall 19:

Die Beteiligung an einzelnen Gegenständen des Nachlasses, wie sie N verlangt, ist denkbar als

Einräumung von Miteigentum oder sonstiger Mitberechtigung aufgrund eines Anspruchs aus § 2048 BGB in Verbindung mit einer Auseinandersetzungsanordnung des Erblassers. Erste Voraussetzung dafür ist, dass N überhaupt Erbe geworden ist. Als Abkömmling wäre er gesetzlicher Erbe nach § 1924 BGB. Der Erblasser M hat aber offenbar durch sein Testament eine vollständige Regelung der Erbfolge durch Verfügung von Todes wegen beabsichtigt, zumal im Sachverhalt von keinen weiteren Vermögensgegenständen die Rede ist. Daher kann N den genannten Anspruch nur haben, wenn er testamentarischer Erbe ist. Dies könnte sich aus der Formulierung „mein Sohn als gesetzlicher Erbe“ ergeben. Diese Qualifikation trifft für N im Verhältnis zu M zu. Allerdings hat M zwei Söhne, im Testament aber nur von einem Sohn gesprochen. Hier könnte § 2073 BGB eingreifen. Läge er vor, wären E und N gleichermaßen Erben. Bei § 2073 BGB handelt es sich jedoch um eine Auslegungsregel, die nur dann anzuwenden ist, wenn sich der wirkliche Wille des Erblassers nicht ermitteln lässt. Hier liegt schon wegen der Teilhaberschaft mit F als Geschäftsinhaberin nahe, dass nur deren Sohn als „Sohn“ des M im Testament gemeint war. Bis 1998 waren nichteheliche Kinder keine vollgültigen gesetzlichen Erben. Daher liegt es nahe, dass ein älterer Erblasser bei Abfassung seines Testaments unter dem „gesetzlichen Erben“ nicht sein nichteheliches Kind versteht. Somit ist davon auszugehen, dass M unter seinem „Sohn als gesetzlichen Erben“ allein den E verstand und dass N von der Erbfolge ausgeschlossen sein sollte. N kann dann nur den Pflichtteil verlangen.

Zu Fall 20:

Die „Empörung“ der T könnte so zu verstehen sein, dass sie die erneute Bestellung des P zum Prokuristen erreichen will. Eine Handhabe dafür könnte § 2194 BGB sein. Vollziehungsberechtigt wäre sie möglicherweise als Miterbin oder als diejenige, der es zugute kommt, wenn S als Erbe wegfällt. Letzteres ist jedoch nur gegeben, wenn S seinerseits keine Abkömmlinge hat, § 2069 BGB. Letztlich kommt es hierauf aber nicht an, wenn ohnehin keine Auflage vorliegt. Davon ist auszugehen, weil V weder das Wort „Auflage“ gebraucht hat, noch sonst etwas dafür spricht, dass die Beibehaltung des P als Prokurist gerade eine Auflage sein sollte. – Erst recht scheidet hiernach die Annahme einer auflösenden Bedingung nach § 2075 BGB aus. Wieder fehlt eine Formulierung, die den Bedingungszusammenhang zwischen der Beibehaltung des P als Prokuristen und der Erbenstellung des S wenigstens andeutet. Darüber hinaus wäre eine Bedingung dieses Inhalts möglicherweise sogar unwirksam. Die Stellung eines Prokuristen ist nach HGB umfassender Natur. Deshalb ist sie dem Inhaber eines Handelsgeschäfts nur zumutbar, wenn dieser ein Vertrauensverhältnis zum Prokuristen hat. Einem Erben jemanden als Prokuristen aufzuzwingen, wenn der Erbe kein Vertrauen zu dem Prokuristen hat, könnte deshalb nach § 138 Abs. 1 BGB sittenwidrig und nichtig sein. – Fraglich bleibt, ob der Wunsch des V, dass S den P als Prokuristen behält, ein Motiv für die Einsetzung des S gem. § 2078 Abs. 2 BGB sein könnte. Die Formulierung „soll“ spricht aber dafür, dass V durchaus die Möglichkeit erkannte, dass S den P nicht behalten wollen könnte. Er befand sich also nicht in einem Irrtum, sondern wurde nur hinsichtlich eines Wunsches enttäuscht. Wer einen Wunsch äußert, muss damit rechnen, dass er nicht erfüllt wird.

Zu Fall 21:

Der Fall ist der Entscheidung des Reichsgerichts WarnR 1931 Nr. 50 nachgebildet. Er spiegelt daher auch die gesellschaftlichen Vorstellungen jener Zeit wieder. Heute – unter der Geltung des GG und nach den „Hohenzollern“-Entscheidungen des BVerfG und BGH – würde man die Dinge wohl anders sehen. – Wenn der Erbe das Vermächtnis „nicht gelten lassen“ will, ist dies rechtstechnisch als Anfechtung zu verstehen. Die Anfechtung müsste nach § 2081 BGB gegenüber dem Nachlassgericht erklärt werden, wenn die letztwillige Verfügung eine Erbeinsetzung betrifft. Hier geht es jedoch um ein Vermächtnis. Deshalb gelten die allgemeinen Vorschriften und nach § 143 Abs. 1 BGB ist die Anfechtung dem Vermächtnisnehmer gegenüber zu erklären. Fraglich ist aber, ob ein Anfechtungsgrund vorliegt. Die Annahme oder Erwartung, dass etwas eintritt oder nicht eintritt, setzt immer voraus, dass der Erklärende sich einen bestimmten Verlauf oder ein bestimmtes Ereignis vorstellt. Was die Schwelle des Bewusstseins gar nicht erst übersteigt, scheint hiernach von § 2078 Abs. 2 BGB nicht erfasst zu sein. Hiermit würde jedoch der Anwendungsbereich der Vorschrift viel zu sehr eingeengt. Mit Recht hat daher bereits das RG der „Annahme oder Erwartung“ gleichgestellt, wenn der Erblasser etwas für so selbstverständlich hält, dass er sich gerade keine bewusste Vorstellung davon macht, dass es weiter so bleibt oder sich ändert. Das RG hat dies etwas unglücklich (weil im Grunde widersprüchlich) als „unbewusste Vorstellung“ bezeichnet. In einer derartigen unbewussten Vorstellung hat sich der Prinz des vorliegenden Falles „getäuscht“. Der Anfechtungsgrund ist daher zu bejahen.